

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 44) mit Änderungen vom 31.05.2023 (Abl. 2023, Nr. 8, S. 3)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Praktikum

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Abschlussbezeichnung

§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP)
gemäß § 5

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die bisher im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften ist ein grundlagenorientierter Studiengang, der ein vielseitiges Spektrum von ernährungs- und lebensmittelwissenschaftlichen Fächern beinhaltet, aber auch Aspekte der Agrar- und Ernährungswirtschaft adressiert. Der Studiengang vermittelt naturwissenschaftliche und biomedizinische Grundlagen, die zum Verständnis der Wirkung von Nahrungsmittelinhaltsstoffen und deren Regulation im Organismus beitragen und den Zusammenhang von Ernährung und Krankheit erklären. Ergänzend werden ökonomische, soziologische und technische Kenntnisse vermittelt, die eine Schnittstelle bilden zwischen Ernährung und Verbraucher, Produzent, Gesellschaft und Wirtschaft.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und beratende Tätigkeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Dienste und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich öffentlicher und privater Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.
- (3) Der Studiengang qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt.

- (2) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.
- (3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Auswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 5

Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Es müssen Pflichtmodule im Umfang von 160 Leistungspunkten (LP) absolviert werden. Hierzu zählt das Abschlussmodul mit 10 LP (§ 11) und ein studienbegleitendes Praktikum mit 10 LP (§ 6). Außerdem sind Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) im Umfang von 10 LP zu erwerben. Die verbleibenden 10 LP sind mit frei wählbaren Wahlpflichtmodulen zu erbringen.
- (3) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Englisch-Fachkurse und Module zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der Wissenschaft empfohlen.
- (4) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 6

Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen in- oder ausländischen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul im Umfang von 10 LP in den Studiengang integriert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- (a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage von Dozentinnen und Dozenten;
- (b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- (c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen. Übungen werden eigenständig oder unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten durchgeführt;
- (d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- (e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- (f) Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 8

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
 - (a) Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
 - (b) Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
 - (c) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - (d) Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten / 30.000 Textzeichen;

- (e) Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.“
 - (f) Bachelorarbeit: Näheres dazu regelt § 13;
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- (a) Referat: Mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
 - (b) Kurztest: Schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
 - (c) Bearbeitung von Übungsaufgaben in schriftlicher Form;
 - (d) Übungsprotokoll: Eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung
 - (e) Praktikumsprotokoll: Eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
 - (f) Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit
 - (g) Teilnahme an Demonstrationen und Übungen.
- (3) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Für alle Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (4) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (5) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt.
- (6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.
- (7) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (§ 19 a RStPOBM). Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann hierzu die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Zweifelsfällen ein Attest der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes fordern. Entsprechendes gilt für Modulvorleistungen und Studienleistungen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

§ 11

Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

- (1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 LP. Modulleistung ist die Bachelorarbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel nicht mehr als 35 Textseiten / 100.000 Textzeichen (inklusive Literaturverzeichnis) betragen.
- (2) Zur Bachelorarbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 LP im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Erfüllung der unter Absatz 2 stehenden Voraussetzung über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Thema, Ausgabe- und Abgabepunkt sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und

Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Für das ersatzweise ausgegebene Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.

- (7) Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Regelung der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module wie in die Gesamtnote eingehen.

(§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Anlage Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 5

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung/en (evtl. Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule (160 LP) und ASQ-Module (10 LP)							
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach (AllgC-OC-N II)	nein	10	10	ja	mündlich oder schriftlich	10/160	1. + 2.
Anatomie und Mikroskopische Anatomie	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Humanernährung	nein	6	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	1. + 2.
Humanbiologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	1.
Anatomie	nein	2,5	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	1 + 2.
Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft	nein	6	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
Mathematik und Biometrie I	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	2.
Biochemie	nein	8	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Ernährungsphysiologie	nein	6	10	ja	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Physiologie	nein	8	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	3. + 4.
Lebensmittelkunde	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
Alternative Ernährungsformen und Diätetik (FSQ-Modul)	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	3.
Experimentalphysik	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Einführung in die Ernährungsforschung (FSQ-Modul)	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	4.
Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Lebensmittelchemie	ja	6	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	5. + 6.
Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement	nein	5	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5. + 6.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Studienbegleitendes Praktikum	nein	0	10	nein	Praktikumsbericht	0/160	5.

Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung (FSQ-Modul)	nein	3	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Abschlussmodul (Bachelorarbeit Ernährungswissenschaften)	ja	0	10	nein	Bachelorarbeit	10/160	6.
ASQ-Modul I	nein	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	2.
ASQ-Modul II	nein	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	3.
Wahlpflichtmodule (aus den folgenden Modulen sind 2 zu wählen – 10 LP sind zu erbringen)							
Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Umwelt- und Ressourcenökonomik	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	5.
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	nein	4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	nein	4	5	ja	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Lebensmitteltechnologie I	nein	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Einführung in die Toxikologie	nein	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.
Grundlagen molekularbiologischer Methoden in der Pflanzenernährung	nein	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	6.